

Statuten Verein «Evivo Netzwerk»

mit Sitz in Zürich

Präambel

Der Kurs «Gesund und aktiv leben» – in der Schweiz unter der Marke «Evivo» geschützt – ist ein evidenzbasiertes, an der Universität Stanford entwickeltes Selbstmanagement Programm, das von der Careum Stiftung mit Sitz in Zürich für Europa weiterentwickelt wurde. Es steht für eine neue Rolle von Patientinnen, Patienten und Angehörigen, verbessert deren Lebensqualität und fördert Gesundheitskompetenz bei chronischer Krankheit und Behinderung.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Evivo Netzwerk» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Stellung von Patientinnen, Patienten und Angehörigen durch Wissensvermittlung, Kompetenzförderung und Partizipation über

- a) gemeinsames Engagement für Selbstmanagement und Gesundheitskompetenz bei chronischer Krankheit.
- b) gegenseitige Vernetzung und Austausch von Erfahrungen, Evidenz und Kenntnissen zu Evivo, Selbstmanagementförderung bei chronischer Krankheit sowie Patientenbeteiligung und -kompetenz.
- c) kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit.
- d) massgebliches sowie nachhaltiges Umsetzen des Kursprogramms «Gesund und aktiv leben» mit Verankerung im jeweiligen Gesundheits-, Sozial- und Bildungssystem.
- e) Qualitätssicherung und Evaluation des Kursprogramms «Gesund und aktiv leben».
- f) Weiterentwicklung des Kursprogramms «Gesund und aktiv leben» und Aufbau zusätzlicher Angebote.

Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks stehen dem Verein Mitgliederbeiträge und andere Finanzierungsquellen offen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaften

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und den Vereinszweck unterstützt, indem sie

- a) den Kurs «Gesund und aktiv leben» (Evivo) anbietet (als Einzelmitglied oder per Gruppenmitgliedschaft von bis zu drei Organisationen); und/oder
- b) finanziell die Kursumsetzung und Vereinsarbeit fördert (Fördermitgliedschaft).

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell und finanziell durch eine Gönnerschaft fördern möchte. Die Gönnerschaft gilt für das laufende Kalenderjahr. Juristische Personen, welche Passivmitglieder sind (sog. institutionelle Gönnermitglieder) bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Förder- und Gönnermitgliedschaften können zweckgebunden erfolgen.

Die Mitglieder des Vereins sind den Bestimmungen der Statuten sowie Beschlüssen, Reglementen und Richtlinien des Vereinsvorstands unterworfen.

Aufnahmegesuche sind an den/die Vorsitzende/n des Vorstands zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben von Aktivmitgliedern muss eingeschrieben mindestens drei Monate vor dem Jahresende an den/die Vorsitzende/n des Vorstands gerichtet werden. Bei Passivmitgliedern genügt eine schriftliche Mitteilung vor Ende Jahr an das Vereinssekretariat. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden (Art. 72 ZGB), wenn es in grober Weise gegen die Statuten und vereinsinternen Bestimmungen verstösst oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne weiteres per Ende Jahr ausgeschlossen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet regelmässig statt, normalerweise in der ersten Hälfte des Jahres; Termin und Ort werden im Vorjahr angekündigt. Eine Vereinsversammlung kann auch in der Form einer Telefon- und Videokonferenz stattfinden.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen zur Vereinsversammlung per E-Mail sind gültig. Mitglieder melden sich schriftlich für die Versammlung an.

Drei aktive Mitglieder können Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung stellen, die bis spätestens vier Wochen vor der nächsten Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten sind. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann kein Beschluss gefasst werden; sie werden anlässlich der übernächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des/der Vorsitzenden und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Festsetzung und Änderung der Statuten
- i) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichtes
- j) Behandlung über Ausschlüsse und Ausschlussrekursen von Mitgliedern

- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes aktive Mitglied eine Stimme. Eine Gruppenmitgliedschaft verfügt unabhängig von der Anzahl ihrer Gruppenmitglieder ebenfalls über eine Stimme, das stimmberechtigte Gruppenmitglied wird durch die Gruppenmitglieder vor der Sitzung schriftlich benannt. Aktive Mitglieder können bis vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich eine Stellvertretung benennen. Angemeldete stimmberechtigte Mitglieder können sich auch telefonisch zuschalten und können auf diesem Weg ihre Stimme abgeben.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Schriftliche Beschlüsse zu einem Antrag sind auf dem Zirkularweg möglich, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich zustimmen.

Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

9. Vorstand

Der Vorstand wird aus aktiven Vereinsmitgliedern gewählt; er besteht aus mindestens fünf oder maximal sieben Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand gehört eine Vertretung der Careum Stiftung an.

Der Vorstand

- a) vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- b) kann Reglemente und Richtlinien über die Organisation des Vereins und/oder dessen Zweckverfolgung erlassen und anpassen.
- c) kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und/oder weitere Stellen einrichten.
- d) kann für die Erreichung der Vereinsziele Personal einstellen und/oder Aufträge erteilen.

Der Vorstand verfügt im Übrigen über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind i.d.R. folgende Ressorts (mit oder ohne Stellvertreter) vertreten:

1. Vorsitz
2. Quästor
3. Aktuar

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Vorsitzenden selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber zweimal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) zulässig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf eine Vergütung von effektiven Spesen.

Wenn der Vorstand im Aussenverhältnis von Dritten persönlich haftbar gemacht wird, kommt der Verein für diesen Schaden auf. Der Verein verzichtet im Innenverhältnis darauf, Regress- und Verantwortlichkeitsansprüche gegen den Vorstand geltend zu machen. Ausgeschlossen ist die Schadloshaltung des Vorstandes bei grober Fahrlässigkeit.

10. Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, sofern keine ordentliche Prüfung vorgeschrieben ist (Art. 69b ZGB).

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung, i.d.R. zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Vereinsversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Auflösungsversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Auflösungsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Auflösungsversammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an eine andere steuerbefreite Organisation in der Schweiz zu übertragen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck

verfolgt. Die betreffende Organisation bestimmt die Auflösungsversammlung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. Juni 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Tagungspräsidentin



Ilona Kickbusch

Die Protokollführerin



Sylvie Schumacher